

Besondere Geschäftsbedingungen für die digitale paybox Bank Kreditkarte (Google Pay)

Stand April 2022

Diese Besonderen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „BGB digitale Mastercard“) ergänzen den zwischen der paybox Bank AG (im Folgenden „paybox Bank“) als Kartenausgeber und dem Inhaber einer paybox Bank Kreditkarte (im Folgenden „KI“) bestehenden Kreditkartenvertrag für die paybox Bank Kreditkarte des KI um die Vereinbarungen für die Verwendungsmöglichkeit als digitale Kreditkarte. Die BGB digitale Mastercard gelten, wenn ihre Geltung zwischen der paybox Bank und dem KI vereinbart ist.

1 Begriffsbestimmungen

1.1 Digitale Kreditkarte: Digitale Kreditkarte ist die von der paybox Bank ausgegebene paybox Bank Kreditkarte in digitalisierter Form. Die Digitalisierung der paybox Bank Kreditkarte erfolgt durch Aktivierung der digitalen Kreditkarte auf einem geeigneten mobilen Endgerät. Im Rahmen der Aktivierung der digitalen Kreditkarte werden die Kreditkartendaten der paybox Bank Kreditkarte durch eine eigens erzeugte virtuelle Kreditkartennummer (sog. Token) ersetzt und in der Wallet des Endgeräts mit diesem mobilen Endgerät verschlüsselt verknüpft. Zu einer physisch ausgegebenen paybox Bank Kreditkarte können für geeignete mobile Endgeräte mehrere digitale Kreditkarten ausgegeben werden, von denen jede einem Endgerät zugewiesen ist.

1.2 Geeignetes mobiles Endgerät: Geeignetes mobiles Endgerät ist ein Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät, das zur Aktivierung der digitalen Kreditkarte geeignet ist; dies können beispielsweise ein Smartphone oder ein Endgerät, das am Körper getragen wird (kurz „wearable“ wie z.B. eine Smartwatch), sein. Ob ein mobiles Endgerät geeignet ist, wird im Zuge des Aktivierungsprozesses der digitalen Kreditkarte angezeigt und liegt außerhalb des Einflussbereichs der paybox Bank.

1.3 Endgeräte-Wallet: Endgeräte-Wallet ist eine für die Verwendung der digitalen Kreditkarte vorgesehene Applikation, die auf dem mobilen Endgerät installiert sein muss. Dies kann entweder eine vom Hersteller oder vom Betriebssystem des mobilen Endgeräts zur Verfügung gestellte Funktion bzw. App sein.

1.4 Geräte-PIN: Die Geräte-PIN ist ein persönlicher Zugangscode für das mobile Endgerät, den der KI frei wählt. Sie dient zur Identifizierung des KI und zur Freigabe von Zahlungen oder Barbehebungen mit der digitalen Kreditkarte.

1.5 Biometrische Authentifizierung: Biometrische Authentifizierung ist die Identifizierung des KI anhand von Körpermerkmalen wie seines Fingerabdrucks oder seines Gesichts; sie dient der Identifizierung des KI sowie zur Beauftragung einer Transaktion. Die biometrischen Daten des KI für die biometrische Identifizierung sind – falls der KI die biometrische Authentifizierung wünscht und sein registriertes Mobiltelefon die biometrische Authentifizierung technisch ermöglicht – im registrierten Mobiltelefon des KI zu hinterlegen; der KI kann sich danach mit seinen biometrischen Daten zum paybox Bank Kundenbereich anmelden und Zahlungen im Fernabsatz über Internet oder mobile Datenverbindung beauftragen, wobei der KI mit der Verwendung seiner biometrischen Daten die paybox Bank unwiderruflich zur Zahlung anweist. Die biometrische Authentifizierung ist eine Alternative zur Eingabe der mobilen-PIN.

1.6 Starke Kundenauthentifizierung: Starke Kundenauthentifizierung ist das in der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 geregelte Verfahren zur starken Authentifizierung des KI anhand von zwei der drei Merkmale Wissen, Besitz und Inhärenz. Die Geräte-PIN dient als Merkmal „Wissen“; die in der Endgeräte-Wallet hinterlegte digitale Kreditkarte als Merkmal „Besitz“ und die biometrische Authentifizierung als Merkmal „Inhärenz“. Die starke Kundenauthentifizierung kommt bei der Auslösung von elektronischen Zahlungsvorgängen (über Internet oder mobile Datenverbindung sowie bei Kartentransaktionen an Geldausgabeautomaten und POS-Kassen mit dem „kontaktlos“-Symbol) zum Einsatz.

1.7 paybox Bank App: Die paybox Bank App ist eine App der paybox Bank, die es dem KI ermöglicht, die digitale Kreditkarte auf seinem geeigneten mobilen Endgerät in der Endgeräte-Wallet zu aktivieren und einen Zugang zu sämtlichen Funktionen in seinem paybox Bank Kundenbereich über das in der paybox Bank App registrierte Mobiltelefon zu erhalten.

1.8 Kontaktlos Funktion: Kontaktlos Funktion ist die Möglichkeit,

mit der digitalen Kreditkarte bei einer Mastercard-Akzeptanzstelle bargeldlos zu bezahlen oder Bargeld zu beheben.

1.9 Mastercard-Akzeptanzstellen: Mastercard-Akzeptanzstellen sind die mit dem auf der paybox Bank Kreditkarte abgebildeten Mastercard-Logo gekennzeichneten Geldausgabeautomaten, Zahlungsterminals und Zahlungsstellen, die Bargeldbehebungen bzw. bargeldlose Zahlungen bei Mastercard-Vertragsunternehmen ermöglichen.

2 Abschluss der Vereinbarung über die digitale Kreditkarte

2.1 Damit der KI seine digitale Kreditkarte in einem mobilen Endgerät nutzen kann, benötigt er eine gültige physische paybox Bank Kreditkarte und ein für die Aktivierung geeignetes mobiles Endgerät. Die physische Kreditkarte darf nicht gesperrt sein.

2.2 Der KI stellt den Antrag auf Ausstellung seiner digitalen Kreditkarte, indem er die Aktivierung der digitalen Kreditkarte entweder in der paybox Bank App oder durch Eingabe der Kartendaten in der Wallet seines mobilen Endgeräts initiiert. Im Zuge der Aktivierung der digitalen Kreditkarte erfolgt die Authentifizierung des KI durch Eingabe der mobile-PIN oder durch biometrische Authentifizierung in der paybox Bank App.

2.3 Die Annahme durch die paybox Bank erfolgt durch die Mitteilung über die erfolgreiche Aktivierung der digitalen Kreditkarte per SMS an die vom KI der paybox Bank bekanntgegebene Mobiltelefonnummer. Damit wird der bestehende Kreditkartenvertrag für die paybox Bank Kreditkarte des KI um die Vereinbarungen für die Verwendungsmöglichkeit als digitale Kreditkarte erweitert.

2.4 Die mit dem KI beim Abschluss des Kreditkartenvertrags für die paybox Bank Kreditkarte vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für paybox Bank Kreditkarten („AGB paybox Bank Kreditkarten“) gelten auch für die Verwendungsmöglichkeit als digitale Kreditkarte und für die mit der digitalen Kreditkarte getätigten Transaktionen, soweit ihre Anwendbarkeit nicht die physische Kreditkarte voraussetzt oder diese BGB digitale Mastercard abweichende Vereinbarungen für die digitale Kreditkarte enthalten. Demgemäß sind auch auf die digitale Kreditkarte die Bestimmungen in den AGB paybox Bank Kreditkarten über die Beschränkung der Verwendung (Punkt 8), Einwendungen aus Rechtsgeschäften (Punkt 11), Abrechnung und Zahlung der Kartenumsätze (Punkt 14), Haftung für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge (Punkt 15), Entgelte, Zinsen und Zahlungsverzug (Punkt 16), Umrechnung von Fremdwährungen (Punkt 17), Erklärungen und Kommunikation (Punkt 18), Änderung der persönlichen Daten und Zugangsfiktion (Punkt 19), Rechtswahl und Gerichtsstand (Punkt 21) und Entgelte (Punkt 22) anzuwenden.

3 Verfügungsrahmen

3.1 Der mit dem KI im paybox Bank Kreditkartenvertrag vereinbarte Verfügungsrahmen ist der gemeinsame Verfügungsrahmen für die physische Kreditkarte und für alle digitalen Kreditkarten; die Summe der mit allen Kreditkarten getätigten Zahlungen darf daher den Verfügungsrahmen nicht überschreiten.

4 Verwendungsmöglichkeiten der digitalen Kreditkarte

4.1 Der KI ist berechtigt, mit der digitalen Kreditkarte bis zum vereinbarten Verfügungsrahmen bei Mastercard-Akzeptanzstellen im Inland und Ausland

4.1.1 an POS-Zahlungsterminals, die mit dem „Kontaktlos“-Symbol gekennzeichnet sind, durch Hinhalten des mobilen Endgerätes zum POS-Terminal und durch Eingabe der Geräte-PIN oder durch biometrische Authentifizierung Lieferungen und Leistungen bei Mastercard-Akzeptanzstellen zu beziehen. Zahlungen an POS-Zahlungsterminals sind ohne Eingabe der Geräte-PIN bzw. ohne biometrische Authentifizierung bis zu EUR 50,- pro Zahlung möglich; bei der vierten solchen Zahlung muss unabhängig vom Betrag der drei vorhergehenden Zahlungen jedenfalls die Eingabe bzw. Authentifizierung erfolgen;

4.1.2 an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland, die mit dem „Kontaktlos“-Symbol gekennzeichnet sind, Bargeld durch Hinhalten des mobilen Endgerätes zum Geldausgabeautomaten und Eingabe der Geräte-PIN bzw. biometrische Authentifizierung zu beziehen;

4.1.3 Zahlungen im e-commerce (App oder Internet) durch Eingabe der Geräte-PIN oder biometrische Authentifizierung zu beziehen, wenn die Zahlungsoption mit einer digitalen Kreditkarte bei der Mastercard-Akzeptanzstelle ermöglicht wird.

Besondere Geschäftsbedingungen für die digitale paybox Bank Kreditkarte (Google Pay)

Stand April 2022

5 Zahlungsanweisung

5.1 Der KI weist die paybox Bank unwiderruflich an, den aus einer Transaktion resultierenden Betrag an die jeweilige Mastercard-Akzeptanzstelle zu bezahlen. Der KI erteilt diese unwiderrufliche Anweisung

5.1.1 bei Zahlungen an einem POS-Zahlungsterminal im In- und Ausland mit dem „Kontaktlos“- Symbol durch Hinhalten des mobilen Endgeräts zum POS-Zahlungsterminal und Eingabe der Geräte-PIN oder alternativ durch biometrische Authentifizierung;
5.1.2 bei Zahlungen an POS-Terminals mit dem „Kontaktlos“-Symbol, bei denen die paybox Bank keine Geräte-PIN-Eingabe oder biometrische Authentifizierung verlangt, durch Hinhalten des mobilen Endgeräts zum POS-Terminal; dies ist nur bei einer Zahlung bis zu EUR 50,- und unabhängig von der Summe der gezahlten Beträge höchstens für drei solche aufeinanderfolgenden Zahlungen möglich;

5.1.3 bei Bargeldbehebungen an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland, die mit dem „Kontaktlos“-Symbol gekennzeichnet sind, durch Hinhalten des mobilen Endgeräts zum Geldausgabeautomaten und durch Eingabe der Geräte-PIN oder biometrische Authentifizierung;

5.1.4 bei Zahlungen im e-commerce (in Apps und im Internet) im In- und Ausland durch Eingabe der Geräte-PIN oder alternativ durch biometrische Authentifizierung, wenn diese Zahlungsoption angeboten wird.

5.2 Diese unwiderrufliche Anweisung nimmt die paybox Bank bereits jetzt an.

6 Dauer und Beendigung der Vereinbarung zur digitalen Kreditkarte

6.1 Die Vereinbarung über die Verwendungsmöglichkeit als digitale Kreditkarte ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der KI kann diese Vereinbarung jederzeit ohne Fristen und Termine kündigen. Die paybox Bank kann diese Vereinbarung jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen.

6.2 Im Falle einer Kündigung der Vereinbarung besteht der Kreditkartenvertrag über die physische paybox Bank Kreditkarte fort, sofern nicht auch dieser ausdrücklich gekündigt wird; es enden daher nur die Möglichkeit der Verwendung als digitale Kreditkarte und alle diese Möglichkeit regelnden Vereinbarungen. Umgekehrt endet die Vereinbarung jedenfalls mit dem Kreditkartenvertrag über die physische paybox Bank Kreditkarte.

6.3 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind sowohl die paybox Bank als auch der KI berechtigt, die Vereinbarung über die Verwendungsmöglichkeit als digitale Kreditkarte mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

6.4 Die Erklärung über die Kündigung oder die Auflösung der Vereinbarung über die Verwendungsmöglichkeit als digitale Kreditkarte hat auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu erfolgen.

6.5 Am Ende der Vereinbarung hat der KI die digitale Karte auf mobilen Endgeräten zu löschen; die paybox Bank ist berechtigt, die digitale Karte zu löschen, wenn der KI seine Verpflichtung nicht erfüllt.

7 Pflichten des Karteninhabers

7.1 Der KI hat die in diesen BGB digitale Mastercard enthaltenen Bedingungen für die Ausgabe und die Nutzung der digitalen Kreditkarte einzuhalten.

7.2 Der KI ist verpflichtet,

7.2.1 die Geräte-PINs (im Folgenden gemeinsam „persönliche Identifikationsmerkmale“) geheim zu halten und diese auch nicht seinen Angehörigen oder Mitarbeitern der paybox Bank mitzuteilen, und alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass ein Dritter von den persönlichen Identifikationsmerkmalen Kenntnis erlangt, wobei auch Mitarbeiter von Mastercard-Akzeptanzstellen als Dritte gelten;

7.2.2 es zu unterlassen, das mobile Endgerät, auf welchem die digitale Kreditkarte aktiviert ist, an Dritte zu übergeben, ohne die digitale Kreditkarte zu deaktivieren.

7.3 Sobald der KI Kenntnis von Verlust oder Diebstahl seines mobilen Endgeräts, auf welchem die digitale Kreditkarte aktiviert ist, oder von einer missbräuchlichen Verwendung der digitalen Kreditkarte erlangt, hat er dies der paybox Bank

unverzüglich anzuzeigen. Für diese Anzeige stellt die paybox Bank die in Punkt 8.2 angeführte Telefonnummer zur Verfügung.

7.4 Punkt 15.2 der AGB paybox Bank Kreditkarten über die Verletzung der Sorgfaltspflichten gilt für die Verletzung der Sorgfaltspflichten nach den vorstehenden Punkten 7.1 bis 7.3 durch den KI sinngemäß.

8 Sperre der digitalen Karte

8.1 Eine Sperre der digitalen Kreditkarte hat keine Auswirkungen auf die physische paybox Bank Kreditkarte, es sei denn, der KI verlangt auch die Sperre der physischen Karte, oder es liegt auch ein Grund gemäß Punkt 12 AGB paybox Bank Kreditkarten für eine Sperre der physischen Karte vor.

8.2 Der KI ist jederzeit berechtigt, die Sperre seiner digitalen Kreditkarte zu verlangen oder die Sperre bzw. Deaktivierung in der Endgeräte-Wallet selbst vorzunehmen. Der KI kann die Sperre unter der Sperrnummer im Inland 0800 664 900, aus dem Ausland: +43 50 664 8 664 900 jederzeit veranlassen. Die Anzeige gemäß Punkt 7.3 (Anzeige der Kenntnis von Verlust oder Diebstahl seines mobilen Endgeräts, auf welchem die digitale Kreditkarte aktiviert ist, oder von einer missbräuchlichen Verwendung oder einer sonstigen nicht autorisierten Nutzung der digitalen Kreditkarte) hat über die Sperrnummer zu erfolgen. Die paybox Bank ist bei einem über die Sperrnummer erteilten Sperrauftrag des KI bzw. seiner über die Sperrnummer erfolgten Anzeige verpflichtet, die digitale Kreditkarte sofort zu sperren. Eine Sperre der digitalen Kreditkarte wird unmittelbar mit der Anzeige bzw. dem Erteilen des Sperrauftrags wirksam.

8.3 Die paybox Bank ist berechtigt, die digitale Kreditkarte ohne Mitwirkung des KIs zu sperren, wenn

8.3.1 objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der digitalen Kreditkarte oder mit der Sicherheit der Systeme, in denen die digitale Kreditkarte benützt wird, dies rechtfertigen, um einen Missbrauch zu verhindern;

8.3.2 der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der digitalen Kreditkarte besteht; oder

8.3.3 aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des KI die Erfüllung der aus der Verwendung der digitalen Kreditkarte und physischen paybox Bank Kreditkarte entstehenden Zahlungsverpflichtungen des KI gegenüber der paybox Bank gefährdet ist.

8.4 Die paybox Bank informiert den KI möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Kartensperre über die Sperre und deren Gründe. Dies gilt nicht, wenn der Information gesetzliche Regelungen oder gerichtliche bzw. behördliche Anordnungen entgegenstehen, die Information über die Sperre das Sicherheitsrisiko erhöhen könnte, oder wenn die Kartensperre auf Wunsch des KIs erfolgte.

8.5 Wurde die digitale Kreditkarte gesperrt, wird die paybox Bank die Sperre aufheben, sobald die Gründe für die Sperre nicht mehr vorliegen. Der KI kann die Aufhebung der Sperre jederzeit beantragen; dies auch unter der in Punkt 8.2 angeführten Telefonnummer.

8.6 Die Sperre und deren Aufhebung erfolgen für den KI kostenlos.

9 Verträge Endgerät und Wallet - Kosten

9.1 Die paybox Bank ist nicht der Anbieter der Endgeräte-Wallet und der mit der Endgeräte-Wallet verbundenen Leistungen. Auf die Vertragsbeziehung mit dem Hersteller der mobilen Endgeräte und/oder mit dem Anbieter der Endgeräte-Wallet, insbesondere auch auf die Datenverarbeitung durch diese, hat die paybox Bank keinen Einfluss. Der KI hat seine Vertragsverhältnisse zu diesem Hersteller und/oder Anbieter selbst zu regeln.

9.2 Alle Kosten, die mit der Benutzung des mobilen Endgeräts und der Endgeräte-Wallet verbunden sind, trägt der KI.

10 Änderungen dieser BGB digitale Mastercard

10.1 Änderungen dieser BGB digitale Mastercard werden dem KI von der paybox Bank mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten; dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen dieser Bedingungen in einer dem Änderungsangebot angeschlossenen Gegenüberstellung (im Folgenden „Gegenüberstellung“) dargestellt. Das Änderungsangebot wird dem KI mitgeteilt.

Besondere Geschäftsbedingungen für die digitale paybox Bank Kreditkarte (Google Pay)

Stand April 2022

Die Zustimmung des KI gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des KI bei der paybox Bank einlangt. Die paybox Bank wird den KI im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie dass der KI, der Verbraucher ist, das Recht hat, seinen digitalen Kartenvertrag vor Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen. Außerdem wird die paybox Bank die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen Geschäftsbedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen; auch darauf wird die paybox Bank im Änderungsangebot hinweisen.

10.2 Die Mitteilung an den KI über die angebotenen Änderungen nach Punkt 10.1 kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Solche Formen sind auch die Übermittlung des Änderungsangebots samt Gegenüberstellung (i) per E-Mail an die vom KI bekannt gegebene E-Mail Adresse, (ii) die Übermittlung an den paybox Bank Kundenbereich, wobei der KI über das Vorhandensein des Änderungsangebots im paybox Bank Kundenbereich per E-Mail informiert wird, und (iii) die Übermittlung per Post.

10.3 Die Änderung des Leistungsumfanges der paybox Bank durch eine Änderung nach Punkt 10.1 ist auf sachlich gerechtfertigte Fälle beschränkt; eine sachliche Rechtfertigung liegt dann vor, wenn (i) die Änderung durch eine Änderung der für Zahlungsdienste sowie ihre Abwicklung maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen

oder durch Vorgaben der Finanzmarktaufsicht, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Zentralbank oder der Österreichischen Nationalbank erforderlich ist, (ii) die Änderung durch die Entwicklung der für Zahlungsdienste sowie ihre Abwicklung maßgeblichen Judikatur erforderlich ist, (iii) die Änderung die Sicherheit der Abwicklung von Transaktionen fördert, (iv) die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen oder zur Anpassung an neue Programme zur Nutzung von Endgeräten erforderlich ist, (v) die Änderung durch eine Änderung des Leistungsumfanges des Mastercard-Systems oder durch Änderungen für die Abwicklung von Transaktionen im Mastercard-System erforderlich ist.

10.4 Über Punkt 10.1. und Punkt 10.3 hinausgehende Änderungen des Leistungsumfanges bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des KIs. Der KI kann seine Zustimmung im paybox Bank Kundenbereich, welcher über die paybox Bank App zugänglich ist, erteilen.